

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

150

Wien, am 3. Juni 1933

Ausgestaltungsarbeiten in den städtischen Elektrizitätswerken.

Der Gemeinderatsausschuss für die städtischen Unternehmungen hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, eine Förderanlage im Werkshof des Kraftwerkes Simmering der städtischen Elektrizitätswerke zu errichten, die es ermöglicht, die Kohle, die mit Hängebahn von den Kohlenlagerplätzen kommt, direkt in den Bunker der Anlage zu fördern. Die Kosten der Errichtung dieser Förderanlage betragen rund 20.000 Schilling. In derselben Sitzung hat der Gemeinderatsausschuss für die städtischen Unternehmungen auch die Anschaffung und Montage von Schutzeinrichtungen für verschiedene Grosstransformatoren der städtischen Elektrizitätswerke beschlossen. Diese Anschaffung und Montage erfordern Kosten im Betrage von rund 70.000 Schilling.

Feststellung der Jagdgebiete in Wien.

Der Magistrat hat zwecks Feststellung der Jagdgebiete für die Zeit vom 1. Jänner 1934 bis 31. Dezember 1938 eine Verlautbarung erlassen, in der jene Grundbesitzer, die Eigenjagdrechte für diese Zeit im Wiener Gemeindegebiet beanspruchen wollen, aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen sechs Wochen beim Wiener Magistrat, Abteilung 42, schriftlich anzumelden und zu begründen.

Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung.

Im Zuge der Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung in Wien werden in der nächsten Zeit auf dem Alsergrund die Viriotgasse, Latschkagasse, Rufgasse, Nussgasse und Vereinsstige mit elektrischer Beleuchtung versehen. Der Magistrat hat die Aufträge zur Durchführung der notwendigen Installationsarbeiten bereits vergeben. In Hietzing in der Stadlergasse und St. Veitgasse sind die Installationsarbeiten zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung beendet. Die neuhergestellte elektrische Strassenbeleuchtung wird daher in diesen Strassenzügen in den nächsten Tagen in Betrieb gesetzt werden.

Strassenbahnfahrpreis am Pfingstmontag.

Die Direktion der städtischen Strassenbahnen teilt mit: Am Pfingstmontag gilt auf der Strassenbahn und Stadtbahn der Sonntagsfahrpreis. Die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine, Wochenkarten, Arbeitslosen- und Fürsorgefahrtscheine, Schüleranweisungen und Schülerfreikarten sind ungültig. Der Autobusbetrieb ist am Pfingstmontag eingestellt.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Zweites Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am

Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete der Sonn- und Feiertagsruhe.

Am 1. Juni ist bekanntlich das sogenannte Feiertagsgesetz in Kraft getreten. Aus diesem Anlass sind für das Gebiet der Gemeinde Wien eine Reihe von Ausnahmebestimmungen erlassen und gleichzeitig auch einzelne Sonntagsruhebestimmungen abgeändert worden.

An den gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai, des 12. November und des ersten Weihnachtsfeiertages sind nunmehr in Wien die Erzeugungsarbeit im Gewerbe der Fleischhauer, Pferdefleischhauer und Fleischselcher, soweit sie zum Zubereiten und Herrichten der für den Verschleiss an diesen Tagen bestimmten Waren notwendig ist, in der Dauer von sechs Stunden bis 11 Uhr vormittags und der Verschleiss von Fleisch und Fleischwaren, Pferdefleisch und Pferdefleischwaren, Selchwaren und tierischer Fettwaren in den erwähnten Gewerben und im Gewerbe der Fleisch-, Pferdefleisch- und Selchwarenverschleisser von 7 Uhr bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Die Erzeugungsarbeit im Gewerbe der Zuckerbäcker, Kuchenbäcker, Mandolettibäcker und Lebzelter ist in Wien an den gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 12. November, soweit sie zur Herstellung der für den Verkauf an diesen Tagen bestimmten Waren notwendig ist, während der Dauer von sechs Stunden innerhalb der Verschleisszeit zulässig.

Im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und ^{und im Strassenhandel mit Blumen} Naturblumenhändler ~~and~~ in Wien die Herstellung und der Verschleiss von Blumengebinden und dergleichen an den Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 16. September bis 31. Mai mit Ausnahme des 1. Mai und 12. November, an den Feiertagen in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September, am Pfingstsonntag und am Silbernen Sonntag von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags gestattet; der Verkauf bis 7 Uhr abends ist am Muttertag, ferner, wenn der Annetag auf einen Sonntag fällt, an diesem, wenn er aber auf einen Montag fällt, am vorhergehenden Sonntag und schliesslich an den Sonntagen vor Allerheiligen, vor Weihnachten und vor Neujahr zulässig.

Ausnahmen für den Pfingstmontag.

Im Gewerbe der Friseur, Raseur und Perückenmacher ist die Arbeit am Montag, den 5. Juni 1933 (Pfingstmontag), und am Donnerstag, den 15. Juni 1933 (Frohnleichnam), in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags gestattet.

Der Lebensmittelhandel ist am Pfingstmontag, den 5. Juni, von 6 Uhr bis 8 Uhr früh, jedoch unter Ausschluss der Verwendung von Arbeitnehmern gestattet.

.....